

1. Juli 2020 (Stand: 1. Januar 2020)

**Verordnung
über den Fonds für das Kulturerbe der Stadt Bern
(Kulturerbe-Fondsverordnung; KEFV)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt namentlich:

- a. den Zweck des Fonds;
- b. die Fondskommission «Kulturerbe-Kommission der Stadt Bern»;
- c. die Zuständigkeiten zur Mittelverwendung;
- d. die Organisation der Verwaltung.

Art. 2 Stiftungszweck

Die unselbständige, der Stadt Bern gehörende Stiftung (Fonds) für das Kulturerbe der Stadt Bern bezweckt die wissenschaftliche Dokumentation und Forschung auf dem Gebiet archäologischer und bauhistorischer Belange.

Art. 3 Fondskommission «Kulturerbe-Kommission» KEK

¹ Für die Zweckerfüllung gemäss Artikel 2 ist die Fondskommission «Kulturerbe-Kommission» KEK zuständig, indem sie insbesondere:

- a. den Gemeinderat in archäologischen und bauhistorischen Belangen berät und
- b. die Stadt Bern beim Schutz und bei der Weiterentwicklung des UNESCO-Weltkulturerbes «Altstadt von Bern» unterstützt.

² Die KEK setzt sich wie folgt zusammen:

- a. je ein Mitglied wird durch die Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern und den Kanton Bern bestimmt;
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachrichtungen Ur- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters, Architekturgeschichte und Stadtgeschichte wird durch den Gemeinderat der Stadt Bern auf Vorschlag der KEK bestimmt;
- c. die Leitungen der Denkmalpflege der Stadt Bern und des Kantons Bern sowie der Kantonsarchäologe oder die Kantonsarchäologin nehmen von Amtes wegen Einsitz.

³ Der Stadtbaumeister oder die Stadtbaumeisterin, der Stadtingenieur oder die Stadtingenieurin der Stadt Bern sowie weitere Expertinnen und Experten können nach Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

⁴ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der KEK den Präsidenten oder die Präsidentin der KEK.

⁵ Die Mitglieder der KEK werden nicht auf Amtsdauer gewählt. Sie verlassen die KEK mit dem Ausscheiden aus ihrer Funktion.

Art. 4 Äufnung

¹ Dem Fonds fliessen zu:

- a. das per 31.12.2019 bestehende Kapital des bisherigen Fonds «Historisch-Antiquarische Kommission der Stadt Bern» (Einbringung per 01.01.2020);
- b. der Vermögensertrag;
- c. freiwillige jährliche Beiträge der partizipierenden Gemeinwesen (Stadt Bern, Burgergemeinde Bern, Kanton Bern);
- d. Zuwendungen Dritter mit einer dem Stiftungszweck entsprechenden Widmung.

² Der nicht verwendete Vermögensertrag wird kapitalisiert und dem Fondsvermögen zugewiesen.

Art. 5 Verwendung der Mittel

Für die Zweckerfüllung können sowohl der jährlich anfallende Vermögensertrag als auch das Fondsvermögen (inklusive jährlicher Beiträge der partizipierenden Gemeinwesen und Zuwendungen Dritter) verwendet werden.

Art. 6 Finanzkompetenzen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet:

- a. bis Fr. 60 000.00 die KEK;
- b. ab Fr. 60 000.00 der Gemeinderat der Stadt Bern auf Antrag der KEK.

Art. 7 Verwaltung

¹ Die KEK erstattet der Finanzverwaltung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

² Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung der Stadt Bern verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die Berichterstattung zuständig.

³ Die Finanzverwaltung ist zudem für die Offenlegung von Rechnung und Bericht gegenüber den übrigen beteiligten Gemeinwesen zuständig und stellt diesen die jährlichen Beiträge in Rechnung.

Art. 8 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement vom 25. Oktober 1995 über den Fonds «Historisch-Antiquarische Kommission der Stadt Bern» aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2020

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber:
Jürg Wichtermann

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
1. Juli 2020	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2020- 1004	Neuer Erlass	1. Januar 2020